

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Droßk.

No. 117.

Sonntag, den 27. April 1862.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 5000 Exempl.
 erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 27. April

— + Öffentliche Gerichtsverhandlung vom 25. April. Das schwarze Brett zeigt für heute fünf Einspruchsverhandlungen an. Die erste hat zum Gegenstande zwei Betrügereien, die der Händler Friedrich Adolph Thierigen im vorigen Jahr begangen haben soll. Erstens soll er eine gewisse Heintze als Wirthschafterin engagirt und sich von ihr unter falschem Namen und dem Charakter eines Gutsbesizers 25 Ngr. geliehen haben, weil sein Portemonnaie mit 5 Thlrn. verloren gegangen sei. Zweitens soll er im Gasthose zu den 3 Schwänen mit einem Collegen 2 Tage gewohnt, einen falschen Namen in's Fremdenbuch geschrieben, 1 Thlr. 12 Ngr. Schulden gemacht und ohne Bezahlung der Wirthshauszeche sich heimlich entfernt haben. Wegen der ersteren Sache ist Thierigen wegen Mangel an vollständigem Beweise frei gesprochen, wegen der letzteren Angelegenheit aber zu 12 Tagen Gefängniß und zur Hälfte der Kosten verurtheilt worden. Gegen diese Verurtheilung hat er Einspruch erhoben — und selbst die königl. Staatsanwaltschaft befürwortet heut die Freisprechung auch in dem zweiten Falle, weil nicht mit Gewißheit anzunehmen sei, daß der Angeklagte schon im Anfange, als er den falschen Namen in's Fremdenbuch schreiben ließ, die Absicht hatte, die Zeche nicht zu bezahlen, da sein College schon vorher Einiges für ihn bezahlt hatte. Der Gerichtshof erkennt nunmehr dem Antrage des Staatsanwalts gemäß. — Johanna Eleonore Sidonie Richter, 30 Jahr alt, noch nicht bestraft, hat am letzten Königschießen in einem Zelt als Köchin gedient und soll dort ein Paar Schuhe, eine Art Galoschen, welche der verehelichten Menge gehörten und auf dem Buffet standen, entwendet und dieselben für 2 Ngr. 5 Pf. verkauft haben. Obgleich die verehel. Menge diese Gummischuhe als die ihrigen anerkannte, so läugnete doch die Angeschuldigte die Entwendung, giebt aber zu, daß sie von einem Dienstmädchen ein Paar Schuh gekauft und dieselben wieder verhandelt habe. Sie ist nun wegen Diebstahls zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, aber wegen einer andern Beschuldigung, daß sie auch Wäsche und Kaffeelöffel entwendet, freigesprochen worden. Gegen dies Erkenntniß hat sie Einspruch erhoben und neue Beweismittel schriftlich an die Staatsanwaltschaft gesendet, in Folge dessen der Gerichtshof beschließt, die Verhandlung zu vertagen, weil namentlich über den Zeumund der Zeugen erst Erkundigungen eingezogen werden müssen. — Die nächste Angeklagte, Marie Juliane Drechsel, ist wieder ein Schuhdieb, bei der aber Referent keineswegs in Bezug auf ihre Generalfragen das Wort „noch nicht bestraft“ antoenden kann; denn auf dem Gerichtstische liegt ein hoher Actenstoß, in welchem sich die Beweise von nicht weniger als „sechszwanzigmalsiger Gefängnißstrafe“, die sie erlitten, vorfinden — und dazu kamen noch außerdem 5 Jahre Arbeitshaus und 1 Jahr Buchthaus. Für Wohnungsmiethen mag sie wohl, also in ihrem Leben nicht viel zu sorgen gehabt haben, da sie ja immer freies Quartier hatte. Sie ist neuerdings beschuldigt gewesen, am 7. März Mittags gegen 12 Uhr in der

Zeidlerschen Wohnung, die eben unbeaufsichtigt war, ein Paar schwarze Zeugstiefel und noch andere Kleinigkeiten im Gesamtwerthe von 2 Thlr. 15 Ngr. entwendet zu haben. Es erfolgte jedoch wegen Mangel an vollständigem Beweis ihre Freisprechung, gegen welches Erkenntniß die königl. Staatsanwaltschaft Einspruch erhoben. In Folge des heutigen Urteils wandert die Drechsel zum 29. Male in's Gefängniß, und zwar ein Jahr in's Arbeitshaus, wo sie schon bekannt ist. Das nächste Mal hat sie ihr halbes Schock voll. — Auf einem Karpfenschmaus und Tanzabende zu Tauscha bei Radeberg hat Friedrich Wilhelm Ruhland aus Dobra eine Mühe aus dem Schankkammerchen gestohlen, er ist dabei erwischt worden, sagt aber, er habe sie nur aus Versehen eingesteckt, weil er die seinige nicht gleich gefunden habe. Indes, dies sind leere Ausreden; denn Ruhland ist auch kein „noch Unbestrafter“; er hat theils wegen Betrug, theils wegen Unterschlagung schon 5 mal in's Gefängniß und in's Arbeitshaus wandern müssen. Wegen dieser Mühe ist er nun zu 1jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, hat aber dagegen Einspruch erhoben. Er war zwar außerdem noch wegen Handgeldebruchs und unbefugten Hausirhandels angeschuldigt gewesen, sein Einspruch bezieht sich aber nur auf die Bestrafung wegen des Diebstahls. Das erste Erkenntniß wird bestätigt. — Bei der letzten Verhandlung in der Privatanklagesache des Maurerpölier Beger wider Gehe wurde für heut kein Resultat erzielt, weil der Privatkläger den wegen Freisprechung des Oscar Gehe erhobenen Einspruch durch seinen Advocaten schriftlich hatte zurücknehmen lassen.

— Angekündigte Gerichtsverhandlung. Morgen Montag den 28., Vormittags 11 Uhr, Hauptverhandlung wider die Rätherin Christliche Erdmuth Knauthe wegen Diebstahl. Vorsitzender Gerichtsrath Glöckner.

— Das heute stattfindende Wettrennen des Herrn Carré auf der Vogelwiese wird theils durch das neue Programm, theils durch das Wettreiten der hiesigen Bereiter, Herren Rasch und Richter, für eine unter sich abgeschlossene Wette und eine Prämie des Herrn Carré, für den Sieger 6 Ducaten, sowie durch den Wettlauf von 12 Männern des hiesigen Pächterinstituts, Auszeichnung weiß und grün, mit den Prämien 15 Franken in Gold, sehr interessant werden.

— In mehreren öffentlichen Blättern konnte man vor kurzer Zeit ein „Agentengesuch“ lesen, worin kleine Kaufleute, rechtschaffene Handwerker etc. zum Verkauf verschiedener couranter und leicht abzuführender Artikel aufgefordert wurden. Wer sich in dessen Folge gemeldet, erhält jetzt das Programm zu einer von Kopenhagen aus dirigirten Waaren- (sogen. Lumpen-)Lotterie und sind die ausgetretenen couranten und leicht abzuführenden Artikel nichts weiter als — Lotterieloose. Die im Circulair gebotenen Vortheile für die gewünschten Agenten (Collecteure) sind gar nicht übel, doch dabei das zu bedenken, daß bekannter Maassen der Vertrieb von Lotterielosen solcher Art in Sachsen zu den gesetzlich verpönten Dingen gehört, da nur der Verkauf von Loosen der sächs. Landeslotterie erlaubt ist. Jeder hül-